

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00586 vom 9. Mai 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00586

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00586 du 9 mai 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00586 del 9 maggio 2023

Regeste

bedingte Entlassung nach Art. 86 StGB | Bedingte Entlassung nach Art. 86 StGB aus einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe. (1. Teilurteil) [Der Beschwerdeführer befindet sich seit 1990 im Vollzug einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe. Die bedingte Entlassung wurde aufgrund der nach wie vor negativen Legalprognose verweigert.] 1. Teilurteil: Bedingte Entlassung. Mit sämtlichen formellen Rügen gegen das Gutachten hat sich das Verwaltungsgericht bereits mit Urteil vom 9. Mai 2023 eingehend auseinandergesetzt. Insbesondere wurde dargelegt, weshalb keine formellen Mängel bezüglich des Begutachtungsprozesses und der Erstattung des Gutachtens ersichtlich sind. Das Bundesgericht erachtete die Beanstandungen hinsichtlich des Gutachtens ebenfalls als unbegründet (E. 4.4.1). Allein ein blosser Alterseffekt vermag eine mangelnde deliktpräventive Aufarbeitung nicht wettzumachen. Es besteht kein Anspruch, einzig aufgrund der Alterung nach einer bestimmten Anzahl Jahre in Haft bedingt entlassen zu werden (E. 4.4.3). Aus den Akten ist nicht erkennbar, dass sich seit der letzten Beurteilung der bedingten Entlassung etwas Massgebliches geändert hätte, das sich günstig auf die Legalprognose ausgewirkt hätte (E. 4.6-7). Auch wenn sich eine allfällig bestehende finanzielle Absicherung in der Zeit nach der Entlassung sowie ein familiäres Netz im Empfangsraum unter Umständen positiv auf die Legalprognose auswirken könnten, könnten diese Aspekte die hohe Rückfallgefahr, wie sie aus dem Gutachten und den übrigen geschilderten Umständen hervorgeht, nicht aufheben (E. 4.9.5). Abweisung bezüglich der bedingten Entlassung, soweit Eintreten.

Erwägungen

E. 4.1

Der Beschwerdeführer hat bereits mehr als 15 Jahre Freiheitsstrafe verbüsst, womit die zeitlichen Voraussetzungen von Art. 86 Abs. 5 StGB erfüllt sind. Der Entscheid über eine bedingte Entlassung hängt davon ab, ob dem Beschwerdeführer eine günstige Prognose im Sinn von Art. 86 Abs. 1 StGB gestellt werden kann.

E. 4.2

Wie die Vorinstanz erwog, steht das Vollzugsverhalten des Beschwerdeführers der bedingten Entlassung grundsätzlich nicht entgegen. Gemäss dem Vollzugsbericht der JVA D vom 3. Januar 2023 sei der Beschwerdeführer in der Gruppe angepasst und integriert, auch wenn er kaum Kontakt zu Mitinsassen pflege. Im Kontakt zu den diensthabenden Betreuungspersonen zeige er sich zu grösstem Teil korrekt und anständig. Seit 2016 sei es zu keinen verbalen oder körperlichen Gewaltanwendungen von seiner Seite mehr gekommen. Seit der letzten Überprüfung der bedingten Entlassung habe der

Beschwerdeführer keine deliktrelevanten Disziplinierungen erwirkt.

E. 4.3

In seiner Beschwerde rügt der Beschwerdeführer wie bereits im rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren VB.2022.00615 erneut die aus seiner Sicht mangelhafte Berücksichtigung der Berichte der Strafanstalt E. Die dort zuständigen Personen hätten ihn über die Jahre hinweg kennengelernt und etliche Gespräche mit ihm geführt, was bezüglich der JVA D aufgrund des vergleichsweise kurzen dortigen Aufenthalts nicht behauptet werden könne. Dass zur Beurteilung der Legalprognose nicht auf die Empfehlung der Strafanstalt E abzustellen ist, wurde bereits im Urteil vom 20. Januar 2017 (VB.2016.00557, E. 4.3.3 Abs. 6) und im Urteil vom 9. Mai 2023 (VB.2022.00615, E. 5.6) umfassend dargelegt. Es besteht auch im jetzigen Zeitpunkt kein Anlass, davon abzuweichen, und der Beschwerdeführer bringt diesbezüglich nichts Neues vor (vgl. hierzu auch BGr, 14. November 2023, 7B_243/2003, E. 3.5.1). Ausserdem hält sich der Beschwerdeführer unterdessen seit August 2015 in der JVA D auf, sodass sich die Beurteilung des Vollzugsverhaltens durch diese auf einen relativ langen und aktuellen Beobachtungszeitraum bezieht. Schliesslich konnte die JVA entgegen den beschwerdeführerischen Vorbringen zwischenzeitlich ebenfalls die "Entwicklung des Beschwerdeführers" verfolgen.

E. 4.4.1

Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde wie bereits im rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren VB.2022.00615 erneut vor, das Gutachten von Dr. med. C vom 28. Januar 2021 sei aufgrund formeller Mängel aus dem Recht zu weisen. Mit sämtlichen formellen Rügen gegen das Gutachten hat sich das Verwaltungsgericht bereits mit Urteil vom 9. Mai 2023 eingehend auseinandergesetzt (VB.2022.00615). Insbesondere wurde dargelegt, weshalb keine formellen Mängel bezüglich des Begutachtungsprozesses und der Erstattung des Gutachtens ersichtlich sind. Das Bundesgericht erachtete die Beanstandungen hinsichtlich des Gutachtens ebenfalls als unbegründet (BGr, 14. November 2023, 7B_243/2023, E. 3.5.2). Zu wiederholen ist, dass dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör nicht verweigert wurde und dass aus dem Umstand, dass die Wahl des Gutachters und der Begutachtungsprozess nicht gegenüber dem aktuellen Rechtsvertreter erfolgte, keine formellen Mängel abgeleitet werden können. Die im Strafverfahren geltenden gesetzlichen Anforderungen an ein justizkonformes Verhör finden auf Explorationsgespräche des psychiatrischen Gutachters keine Anwendung und es besteht kein Anspruch, dass die Explorationsgespräche protokolliert werden (BGE 144 I 253 E. 3.7). Der Beschwerdeführer bringt nichts Neues vor, das diese Feststellungen infrage stellen würde. Auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren kann somit festgehalten werden, dass das Gutachten vom 28. Januar 2021 in formeller Hinsicht nicht mit Mängeln behaftet ist. Dieses ist zudem aus zeitlicher Sicht (formelles Alter) nach wie vor aktuell. Da – wie auch mit nachfolgenden Erwägungen zu zeigen ist – keine veränderten Verhältnisse eingetreten sind, welche die gutachterlichen Erhebungen infrage stellten, gilt dies auch für die Aktualität des Gutachtens in materieller Hinsicht.

E. 4.4.2

Im Gutachten vom 28. Januar 2021, welches die Vorinstanz in wesentlichen Teilen wiedergab – worauf an dieser Stelle ergänzend zu verweisen ist (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 VRG) – , diagnostizierte Dr. med. C dem Beschwerdeführer eine persistierende

dissoziale Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F60.2) mit deutlichen psychopathischen Zügen und eine unterdurchschnittliche Intelligenz. Das Rückfallrisiko für schwere Gewalt sei unverändert hoch und für minderschwere Gewaltdelikte und andere Delikte sogar sehr hoch. Beim Beschwerdeführer bestehe ein hohes Risiko, bei Vollzugslockerungen und namentlich einer bedingten Entlassung, wieder in die kriminelle Szene einzutauchen, mit den bekannten Folgen im Rahmen der Waffenaffinität und Gewaltbereitschaft.

E. 4.4.3

Wenn der Beschwerdeführer rügt, der Gutachter habe keine aussagekräftigen Feststellungen über sein fortgeschrittenes Alter getroffen und die Vorinstanz habe keine Kompetenz, den Alterungseffekt zu beurteilen, ist festzuhalten, dass der blosse Alterungsprozess und das höhere Lebensalter allein, wie auch die Vorinstanz mit Verweis auf das Gutachten ausführte, eine mangelnde Deliktaufarbeitung nicht wettzumachen vermag. Das Gutachten vom 28. Januar 2021 hält diesbezüglich fest, dass der Alterungsprozess statistisch mit einer gewissen leichtgradigen Verbesserung der Legalprognose einhergehen könne; beim Beschwerdeführer jedoch nicht auf diesen Prozess allein abgestellt werden könne, dafür seien die Anlassdelikte zu gravierend. Vergleiche man das Verhalten des Beschwerdeführers zwischen 1990 und zum Zeitpunkt des Gutachtens (2021), so liessen sich kaum Veränderungen feststellen. Es sei völlig unklar, welche Einsichten er im Rahmen des Älterwerdens erlangt habe. Der Beschwerdeführer scheint überdies und soweit aus den Akten ersichtlich auch heute – wie im Gutachtenszeitpunkt – grundsätzlich physisch gesund zu sein, sodass auch nicht angenommen werden kann, er sei aufgrund seines körperlichen Zustands gar nicht mehr in der Lage, relevante Delikte zu begehen. Ein Anspruch, nach einer bestimmten Anzahl Jahre in Haft einzig aufgrund der Alterung und unabhängig von der Legalprognose bedingt aus der lebenslangen Freiheitsstrafe entlassen zu werden, besteht nicht.

E. 4.4.4

Folglich kann nach wie vor auf das Gutachten vom 28. Januar 2021 abgestellt werden, weshalb der Antrag des Beschwerdeführers auf Einholung eines neuen forensisch-psychiatrischen Gutachtens nach Vorgaben der StPO, BV und EMRK abzuweisen ist.

E. 4.5

Der Beschwerdeführer beruft sich darauf, dass ihm gegenüber weder eine ambulante oder eine stationäre Therapie noch eine "verwahrende Massnahme" angeordnet worden sei. Nun werde ihm eine bedingte Entlassung verweigert, weil er keine Therapie gemacht habe, was widersprüchlich und treuwidrig sei. Bereits mit Urteil vom 20. Januar 2017 und mit Urteil vom 9. Mai 2023 hat das Verwaltungsgericht festgehalten, dass eine Person nicht zu einer Therapie gezwungen werden könne und beim Beschwerdeführer mangels Veränderungsbereitschaft und entsprechender Motivation wiederholt auf die Anordnung einer Therapie verzichtet worden sei (VGr, 9. Mai 2023, VB.2022.00615, E. 5.5.1; 20. Januar 2017, VB.2016.00557, E. 4.3.3). Zu wiederholen ist, dass das Gesetz den Gefangenen verpflichtet, aktiv an den Sozialisierungsbemühungen und den Entlassungsvorbereitungen mitzuwirken (Art. 75 Abs. 4 StGB), was das Bundesgericht in Bezug auf den Beschwerdeführer mit Urteil vom 14. November 2023 bestätigt hat. Es führte zudem aus, die Konfrontation und Auseinandersetzung des Täters mit seiner Tat sei ein wesentliches Element des Veränderungsprozesses auf dem Weg zu einem deliktfreien

Leben. Die Weigerung, aktiv an den Resozialisierungsmassnahmen mitzuwirken, sei als negatives Prognoseelement zu werten und dies könne im Ergebnis zur Verweigerung von Vollzugslockerungen führen (7B_243/2023, E. 3.5.3 mit weiteren Hinweisen). Mit nur wenigen sozialarbeiterischen Gesprächen seit 2021 ist noch keine Tataufarbeitung und Entwicklung in der Rückfallprävention erbracht. Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, wiegt das öffentliche Interesse nach Sicherheit angesichts der bedrohten Rechtsgüter höher als das Interesse des Beschwerdeführers, gleichwohl entlassen zu werden.

E. 4.6

Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei viel ruhiger, ausgeglichener und kommunikativer geworden und habe diverse Gespräche mit Sozialarbeitern geführt. Der Vollzugsbericht vom 3. Januar 2023 hält fest, es sei positiv zu werten, dass sich der Beschwerdeführer bei der zuständigen Sozialarbeiterin melde: Die Gespräche hätten unter anderem die Vorbereitung auf den Gewerbewechsel sowie diverse Klärungen bezüglich administrativer Angelegenheiten betroffen. Es sei jedoch weiterhin nicht möglich gewesen, ihn für eine Therapie zu motivieren. Diese Gespräche betrafen nicht die Tataufarbeitung oder die Auseinandersetzung mit den problematischen Persönlichkeitsaspekten. Demgegenüber sind aus den Akten keine weiteren rückfallpräventiven Gespräche, wie deren drei – eines unter Beizug einer Dolmetscherin – seit Januar 2021 stattgefunden hatten, ersichtlich. Der Vollzugsbericht vom 2. März 2021 hält fest, in diesen rückfallpräventiven Gesprächen habe sich gezeigt, dass der Beschwerdeführer seine personenbezogenen problematischen Aspekte nicht in seiner Person verorten könne und dass ihm eine Einsicht in die diagnostizierten Störungen fehle. Es müsse davon ausgegangen werden, dass er kaum über Strategien verfüge, um künftige Rückfälle vermeiden zu können.

E. 4.7

Der Beschwerdeführer bringt erneut vor, er habe sich selbst mit seinen Taten auseinandergesetzt, mache sich Gedanken über die Opfer und dies gehe auch aus seiner persönlichen Anhörung deutlich hervor. In seiner persönlichen Anhörung vor dem Beschwerdegegner am 15. März 2023 gab er an, immer wieder dasselbe zu sagen: er sei nicht gefährlich; er habe sich in den 30 Jahren im Gefängnis gut verhalten und könne die Zeit nicht zurückdrehen; er sei nicht so, wie der Gutachter ihn beschrieben habe, dieser wolle ihn offenbar einfach belasten; er möchte jetzt einfach zu seiner Familie; es sei für seine Angehörigen zu weit, ihn zu besuchen; in der Strafanstalt E habe man seine Entlassung befürwortet, seit er in der JVA D sei, gehe nichts mehr. Eine objektiv erkennbare deliktpräventive Auseinandersetzung bzw. eine Einsicht in das Problembewusstsein und damit eine positive Entwicklung lässt sich auch daraus nicht ableiten. Demzufolge ist eine für die Legalprognose relevante positive Entwicklung, die eine bedingte Entlassung im gegenwärtigen Zeitpunkt rechtfertigen würde, wie das der Beschwerdeführer geltend macht, nicht ersichtlich.

E. 4.8

Weshalb sich der Beizug einer Fachkommission erübrigte, wurde vom Verwaltungsgericht bereits mit Urteil vom 9. Mai 2023 ausführlich dargelegt (VB.2022.00615, E. 6.2). Das Bundesgericht bestätigte, dass die Fachkommission nur tätig werde, wenn die zuständige Behörde die Frage der Gemeingefährlichkeit nicht eindeutig beantworten könne (Art. 75a Abs. 1 lit. b StGB), was in Bezug auf den Beschwerdeführer nicht der Fall gewesen sei, da aufgrund der gutachterlich festgestellten Rückfallgefahr keine Unsicherheit bezüglich der

Gefahr weiterer Straftaten bestanden habe (BGr, 14. November 2023, 7B_243/2023, E. 3.5.4). Dass sich hieran in der Zwischenzeit nichts geändert hat, wird durch den Vollzugsbericht vom 3. Januar 2023 bestätigt, wonach in der Gesamtbeurteilung weiterhin von einer hohen Rückfallgefahr für schwere Gewaltdelikte ausgegangen werden muss und keine Fortschritte in der risikorelevanten Beeinflussbarkeit festgestellt werden konnten.

E. 4.9.1

Im Verlauf des bisherigen Vollzugs erwähnte der Beschwerdeführer mehrmals – insbesondere zur Beschreibung des ihn in seinem Heimatland erwartenden Empfangsraums –, Grundeigentum in seinem Heimatland geerbt zu haben und ein eigenes Haus zu bekommen bzw. bauen zu lassen und dass ihm und seinen Brüdern seit dem Tod des Vaters ein riesiges Grundstück gehöre (vgl. u. a.: Urteil des Verwaltungsgerichts vom 9. Mai 2023, VB.2022.00615, E. 5.7, 8.2.1: Nennung einer Adresse in seinem Heimatland; aus dem Nachlass des Vaters hätten alle Kinder – auch er – je ein eigenes neues Haus im Dorf bekommen bzw. bauen lassen).

E. 4.9.2

Gemäss Vollzugsbericht vom 3. Januar 2023 hat der Beschwerdeführer angegeben, seine Familie, insbesondere seine Brüder, würden ihn bei einer Rückkehr in sein Heimatland unterstützen und er könne bei einem seiner Brüder in dessen Haus wohnen.

E. 4.9.3

Dazu kommt, dass der Beschwerdeführer dem Verwaltungsgericht im vorliegenden Beschwerdeverfahren ein als Bestätigung betitelt Dokument der Lokalregierung seines Heimatlands datierend vom 11. Dezember 2023, einreichte, welches gemäss beiliegender Übersetzung besagt, dass die Familie des Beschwerdeführers erkläre, dass er in deren Haus wohnen könne und dass sie garantiere, ihn materiell und finanziell zu unterstützen. Weiter wird ausgeführt, dass der Beschwerdeführer in besagtem Dorf kein Eigentum besitze. Dies relativiert die finanzielle Absicherung, als diese nach der neuen Darstellung von seiner Verwandtschaft abhängt und er demnach nicht über ein erhebliches eigenes Vermögen verfügt. Allerdings ist die Vorlage eines Grundbuchauszugs über die fragliche Liegenschaft in seinem Heimatland derzeit noch ausstehend, zumal dessen Einholung gemäss Ausführungen des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers Monate in Anspruch nähme. Sollte sich entgegen den neuen Behauptungen des Beschwerdeführers herausstellen, dass er doch über wesentliche Vermögenswerte, namentlich eine Liegenschaft, in seinem Heimatland verfügt – zumal die Gegebenheiten aus der behaupteten Erbschaft nach dem Tod des Vaters (noch) nicht vollends geklärt scheinen –, so würde dies zwar eine Verbesserung seiner finanziellen Verhältnisse im Empfangsraum darstellen, könnte jedoch die ungünstige Legalprognose – vgl. unten E. 4.9.5 – nicht ändern.

E. 4.9.4

Es ist positiv zu werten, dass der Beschwerdeführer seit August 2022 mehrfach von seiner Schwester, seinem Bruder und einem weiteren Familienmitglied besucht worden ist und Telefon- und Videoanrufe tätigt, um den Kontakt zu halten. Der Beschwerdeführer scheint überdies die Verlegung in eine andere Strafanstalt zu wünschen, in welcher es für Teile der Familie, Bekannte und Freunde näher sei, um ihn zu besuchen. Der Vollzugsbericht vom 3. Januar 2023 führt aus, selbst wenn es eine Veränderung darstelle, dass sich der Kontakt zur Familie zu intensivieren scheine, sei es dennoch nicht ersichtlich, ob der Beschwerdeführer in seinem familiären Kreis Bezugspersonen habe, denen er sich

vollumfänglich anvertrauen könne. Im Gutachten vom 28. Januar 2021 wies der Gutachter darauf hin, dass die Familienangehörigen nichts über seine Delikte wüssten und davon ausgingen, dass er unschuldig im Gefängnis sitze, zumal er sich als Opfer einer ungerechten Justiz dargestellt und seinen kriminellen Lebensstil verschwiegen habe. Da seine Familie praktisch nichts über ihn wisse, seien Konflikte und Enttäuschungen vorprogrammiert. In solchen Situationen sei er in der Vergangenheit immer wieder in die Schweiz gekommen und habe die Beziehungen zur Familie wiederholt abgebrochen. Der Beschwerdeführer bringt nichts vor, was diesbezüglich zu einem anderen Schluss führte, namentlich legt er nicht dar, welchen Kenntnisstand die in seinem Heimatland lebenden Familienmitglieder, die ihn nach seiner Darstellung im Fall einer Entlassung aufnehmen sollten, über seine kriminelle Vergangenheit und seine psychiatrische Diagnose haben und wie diese mit den sich daraus ergebenden Herausforderungen umgehen würden. Er führt zwar aus, mit seiner Familie über seine Zukunft gesprochen zu haben und dass diese mit seinem Rechtsvertreter über die nächsten Schritte in Korrespondenz stünden. Daraus lässt sich jedoch, wie auch die Beschwerdegegnerin 2 vorbringt, nicht darauf schliessen, dass diese über die kriminelle Vorgeschichte und die Delikte aufgeklärt wurden. Dagegen spricht auch, dass aus dem Vollzugsbericht vom 2. März 2021 hervorgeht, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der sozialarbeiterischen Gespräche geäussert habe, dass er nie mit jemandem über seine wahren Probleme habe sprechen können, auch mit seinen engsten Familienangehörigen nicht.

E. 4.9.5

Auch wenn sich eine allfällig bestehende finanzielle Absicherung in der Zeit nach der Entlassung sowie ein familiäres Netz im Empfangsraum unter Umständen positiv auf die Legalprognose auswirken könnten, könnten diese Aspekte die hohe Rückfallgefahr, wie sie aus dem Gutachten und den übrigen geschilderten Umständen hervorgeht, nicht aufheben. Es muss deshalb mit vorliegendem Urteil nicht abgewartet werden, bis geklärt ist, ob der Beschwerdeführer tatsächlich über kein Vermögen in seinem Heimatland verfügt.

E. 4.10

Der Beschwerdeführer beantragt im Beschwerdeverfahren eventualiter, der Beschwerdegegner 1 sei anzuweisen, allfällige Bewährungshilfen in seinem Heimatland abzuklären und eine Überstellung zu prüfen. Er rügt, die Vorinstanz habe weder eine Abklärung durchgeführt noch sich mit dem Rechtsvertreter bzw. dem Heimatland und dessen Bewährungshilfesystem auseinandergesetzt. Die Vorinstanz hielt fest, dass die weitere Zeit im Vollzug zumindest genutzt werden könne, dass der Beschwerdeführer eine mögliche Entlassungssituation transparent darlegen und gestützt darauf gegebenenfalls auch eine Überstellung ins Heimatland geprüft werden könne. Die diesbezüglichen weiteren Abklärungen sind jedoch nicht Streitgegenstand der angefochtenen Verfügung des Beschwerdegegners vom 9. Mai 2023; ein Überstellungsverfahren wäre in der Folge beim Bundesamt für Justiz vom Beschwerdegegner 1 als kantonale Strafvollzugsbehörde zu beantragen (vgl. www.bj.admin.ch unter: Sicherheit – Internationale Rechtshilfe – Internationale Rechtshilfe in Strafsachen – Überstellung verurteilter Personen – Factsheet). 2015 sah der Beschwerdegegner 1 jedoch aufgrund des Umstands, dass die Behörden im Heimatland den weiteren Verbleib des Beschwerdeführers im geschlossenen Strafvollzug unter den gegebenen Umständen nicht hätten garantieren können, aus Sicherheitsgründen von der Einleitung eines Überstellungsverfahrens ab. Aktuelle Abklärungen mit den Behörden im Heimatland betreffend eine Überstellung oder betreffend Bewährungshilfen sind aus den Akten nicht ersichtlich. Der Entscheid, ein (erneutes) Überstellungsverfahren

einzuweisen, obliegt erstinstanzlich dem Beschwerdegegner 1. Aufgrund des Streitgegenstands des vorliegenden Verfahrens ist hier nicht zu prüfen, ob der Beschwerdegegner 1 anzuweisen ist, entsprechende Schritte einzuleiten. Auf den entsprechenden Eventualantrag des Beschwerdeführers ist deshalb nicht einzutreten.

E. 4.11

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde bezüglich der bedingten Entlassung des Beschwerdeführers abzuweisen. Auf den Eventualantrag, die Vorinstanz bzw. den Beschwerdegegner 1 anzuweisen, Bewährungshilfen in seinem Heimatland abzuklären und eine Überstellung ins Heimatland zu prüfen, ist nicht einzutreten.

E. 5

Angesichts der Dringlichkeit des Verfahrens und da bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des Beschwerdeverfahrens – namentlich im Zusammenhang mit dem Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und dort insbesondere der Frage seiner Mittellosigkeit (§ 16 Abs. 1 und 2 VRG) – als auch bezüglich der von der Vorinstanz nicht gewährten unentgeltlichen Rechtspflege noch relevante Unterlagen ausstehen, die gemäss Angabe des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers voraussichtlich erst in einigen Monaten beigebracht werden können, ist vorab mit einem Teilurteil nur über den Hauptpunkt, das heisst über die mit der Beschwerde beantragte bedingte Entlassung sowie über den Eventualantrag betreffend Bewährungshilfe und Überstellung, zu befinden. Ergibt sich die Notwendigkeit der Edition weiterer Unterlagen, werden diese mittels separater Verfügung eingeholt. Ausstehend ist der vom Beschwerdeführer zur Nachreichung offerierte Grundbuchauszug über die Liegenschaft in seinem Heimatland. Die zur Belegung der Mittellosigkeit vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen, welche auch den sozialen Empfangsraum tangieren, werden der Beschwerdegegnerschaft mit diesem Teilurteil einstweilen zur Kenntnisnahme zugestellt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.